



RUDOLF-STEINER
SCHULVEREIN
SCHWABING e.V.

Satzung des Rudolf-Steiner-Schulverein Schwabing e.V.

Präambel

Die Rudolf-Steiner-Schule München Schwabing und die vom Verein betriebenen Kindertagesstätten (Kindergärten und Horte) sind eine Einrichtung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Nach diesen Grundsätzen haben sich die in ihr zusammenarbeitenden Lehrer, Erzieher und Eltern die umfassende Förderung der individuellen Entwicklung und der schulischen Kenntnisse der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zum Ziel gesetzt. Die Bildung der Persönlichkeit der heranwachsenden Menschen basiert auf der ganzheitlichen Entfaltung intellektueller, künstlerischer, sozialer und praktischer Fähigkeiten. Die Schule wird wirtschaftlich nach den Grundsätzen der Gemeinschaftlichkeit und der persönlichen Verantwortung geführt.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Rudolf-Steiner-Schulverein Schwabing e.V." (im Folgenden der „Verein“)
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Erziehung in Schulen, Kindergärten und Horten, die auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners betrieben werden,
 - von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern,
 - von örtlichen und überörtlichen Einrichtungen der Waldorfschulbewegung,
 - von wissenschaftlichen Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen.

Zu diesem Zweck betreibt der Verein unter anderem die Rudolf-Steiner-Schule Schwabing einschließlich der angeschlossenen Nebenbetriebe und beschafft die hierfür erforderlichen Mittel.



(2) Die Einrichtungen des Vereins werden von einer Trägergemeinschaft aus Eltern, Lehrern und sonstigen pädagogischen Mitarbeitern sowie von anderen Persönlichkeiten, die in der Pädagogik Rudolf Steiners ein berechtigtes Anliegen sehen, gemeinsam getragen.

(3) Der Verein ist Mitglied im "Bund der Freien Waldorfschulen e.V." Stuttgart.

(4) Der Verein verfolgt keine konfessionellen, weltanschaulichen, politischen und wirtschaftlichen Zwecke.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Von Personen, die eng mit dem Betrieb der Schule bzw. der Kindertagesstätten verbunden sind, wie

- (a) Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Kindern, die als Kindergartenkinder oder Schüler in die Schulgemeinschaft aufgenommen sind,
- (b) Lehrern, die in das Kollegium aufgenommen sind,
- (c) sonstigen Mitarbeitern im pädagogischen Bereich und in der Verwaltung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Schule, sowie
- (d) Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Dauer ihrer Amtszeit

wird erwartet, dass sie die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Sie wird in der Regel bei der Anmeldung zum Besuch der Schule oder einer Kindertagesstätte oder beim Abschluss eines Anstellungsvertrages oder der Bestellung in den Aufsichtsrat beantragt.



(3) Volljährige Schüler sowie andere natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen, können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit der Beendigung aller der Mitgliedschaft zugrundeliegenden Erziehungsverträge bzw. Anstellungsverträge oder Aufsichtsratsmandate. Die Möglichkeit, anschließend die fördernde Mitgliedschaft zu erwerben, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft endet außerdem

- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 3),
- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4),
- durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 5).

(3) Der freiwillige Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Quartalsende.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher besteht insbesondere bei grober Verletzung der dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber bestehenden Pflichten oder bei einem Verstoß gegen wesentliche Vereinsinteressen, z.B. bei Verstoß gegen § 6 (3). Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor dem Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für den Ausschluss sind schriftlich festzuhalten.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Verbindung zum Verein abgerissen ist, z.B. wenn es verzogen ist und seine neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat, insbesondere, wenn an die letzte bekannte Anschrift gerichtete Post als unzustellbar zurückkommt.

§ 5 Mitgliedspflichten



(1) Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie im Sinne der gemeinsamen Trägerschaft zur Erfüllung der Schul- und Vereinsaufgaben nach ihren individuellen Möglichkeiten beitragen.

(2) Es obliegt den Mitgliedern, die wirtschaftlichen Grundlagen für die Aufgaben des Vereins sicherzustellen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- (b) der Aufsichtsrat (§ 10)
- (c) der Vorstand (§ 12)
- (d) das Kollegium (§ 14)
- (e) die Elternvertreterkonferenz (§ 16)

(2) Vorstand, Aufsichtsrat, Kollegium und Elternvertreterkonferenz geben sich jeweils eine schriftliche Geschäftsordnung und machen sie innerhalb des Vereins öffentlich. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Die Zugehörigkeit zu Organisationen oder Gruppen, deren Intentionen denen der Waldorfpädagogik entgegenstehen, sowie deren aktive Unterstützung, schließen die Mitwirkung in Vorstand, Aufsichtsrat, Kollegium und Elternvertreterkonferenz aus.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Eine Übertragung auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.

(2) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Entscheidungsorgan des Vereins. Ausschließlich sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;



- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Jahresberichts des Aufsichtsrats;
 - d) Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vom Aufsichtsrat vorgelegten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Alle anderen Organe können für Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ein Meinungs-votum der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Einberufung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr tritt die Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Aufsichtsrat geleitet. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (E-Mail genügt) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Zur Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder zu laden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge vorlegen. Die endgültige Tagesordnung und die angekündigten Anträge müssen den Mitgliedern unverzüglich bekannt gemacht werden. Ergänzungen zu bestehenden Tagesordnungspunkten sind auch während der Mitgliederversammlung möglich, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dies beschließen; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins.
- (4) Soll in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, sind in der Einladung die geltende Satzungs-vorschrift und der Änderungsvorschlag mitzuteilen.



(5) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein anderes Organ oder 10% der Mitglieder unter Nennung der Tagesordnung verlangen. Kommt der Vorstand seiner Einberufungspflicht nicht innerhalb von 3 Wochen nach dem schriftlichen Verlangen nach, geht das Recht zur Einberufung auf das verlangende Organ bzw. die Mitglieder über. In der Einladung der Mitgliederversammlung ist auf den Übergang des Ladungsrechts hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine gesonderte zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 9 Abstimmungen/Wahlen der Mitgliederversammlung

(1) Ist in der Satzung nichts Anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Über die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung, in der die Wahlen oder Abstimmungen stattzufinden haben.

(4) Vor Beginn einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer. Wahlen werden stets schriftlich und geheim durchgeführt. Sonstige Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

(5) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und innerhalb des Vereins öffentlich zu machen.

§ 10 Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die konkrete Zahl der Mitglieder des



Aufsichtsrates wird vor jeder Aufsichtsratswahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats arbeiten ehrenamtlich und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder der Gremien der Schulführung gemäß § 15 oder in der Leitung der Kindertagesstätten (einschließlich Stellvertretung) tätig sein.

Im Aufsichtsrat sollen Personen vertreten sein, die Fachkompetenzen in folgenden Bereichen mitbringen:

- a) Betriebswirtschaft, Finanzen und Fundraising
- b) Kenntnis der Waldorfpädagogik und der Grundlagen der sozialen Dreigliederung und möglichst auch
- c) Bildungsmanagement
- d) Gebäudemanagement
- e) Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Aufsichtsrat begleitet, berät und überwacht den Vorstand bei seiner Arbeit. Er arbeitet mit dem Vorstand in allen Fragen vertrauensvoll zusammen. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe von §13,
- b) Festlegung der Vergütung des Vorstandes,
- c) Genehmigung der strategischen Planung,
- d) Kontrolle des Vorstandes bezüglich der Umsetzung der Strategie, der Planung sowie der Vereinsziele,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Haushaltsplan und Vorlage gegenüber der Mitgliederversammlung.

Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein. Insbesondere greift der Aufsichtsrat nicht in die Einstellung, Vertragsänderung oder Kündigung von Mitgliedern des Kollegiums oder sonstiger Mitarbeiter des Vereins ein. Der Vorstand hat jedoch dem Aufsichtsrat regelmäßig nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, einschließlich



RUDOLF-STEINER
SCHULVEREIN
SCHWABING e.V.

der Schule und der Kindertagesstätten, zu erstatten. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein beim Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Folgende Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmungsvorbehalte gemäß Satz 1 gelten nur im Innenverhältnis.

- a) Geschäftsordnung des Vorstandes;
- b) der Verkauf oder die Belastung von Grundstücken, sonstigen Immobilien oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Haushaltsplan enthalten;
- c) die Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegenden Höhe, mindestens jedoch ab einer Höhe von EUR 150.000, kumulativ pro Geschäftsjahr soweit nicht im Haushaltsplan enthalten;
- d) sonstige Geschäften ab einer in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegenden Höhe, mindestens jedoch ab einer Höhe von EUR 250.000 pro Geschäftsfall, soweit diese nicht im Haushaltsplan enthalten sind; sowie
- e) sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, die von wesentlichen Auswirkungen für den Schulverein sind oder nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder des Vorstandes der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. (4)

(4) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder. Einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder bedarf die Einwilligung zu Geschäften gemäß Absatz (3) b) sowie zu Geschäften gemäß Absatz (3) (c) bis (e) mit einem Volumen ab EUR 250.000. Sitzungen des Aufsichtsrats werden schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines seiner Mitglieder einberufen. Der Aufsichtsrat ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Sitzungsprotokolle sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden und Protokolle von Beschlussfassungen des Aufsichtsrats außerhalb einer Sitzung von sämtlichen an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr. Der Aufsichtsrat benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.



§ 11 Wahl des Aufsichtsrats

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder fest und wählt anschließend die Mitglieder des Aufsichtsrats aus den vorgeschlagenen Kandidaten aus.

(2) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorschläge von Kandidaten für den Aufsichtsrat müssen spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Die Vorschläge werden den Mitgliedern unverzüglich bekannt gemacht.

3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Jeder Kandidat kann von einem Mitglied jeweils nur eine Stimme erhalten. Ein Kandidat muss mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen

$$\frac{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}{\text{Anzahl der zu wählenden Mitglieder}} * 50\%$$

erhalten, um gewählt zu sein. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden, wenn andernfalls mehr Mitglieder gewählt wären als gemäß Satz 1 festgelegt.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und vertritt rechtlich im Sinne von § 26 BGB den Verein nach außen, führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen im Sinne der Vereinszwecke.

(2) Der Vorstand arbeitet eng mit der Schulführung und den pädagogischen Leitungen der Kindertagesstätten zusammen. Er berücksichtigt bei seiner Arbeit die Anregungen

und Arbeitsergebnisse der Schulführung, des Kollegiums, der Elternvertreterkonferenz, der Schülermitverwaltung und sonstiger Gremien und Arbeitskreise. In pädagogischen



Belangen kann der Vorstand nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von den Empfehlungen der Schulführung oder des Kollegiums abweichen.

(3) Seine Mitglieder sind den Grundlagen der Waldorfpädagogik verpflichtet.

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat fest. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Bei der Besetzung des Vorstands sind mindestens die Bereiche Finanzen und Verwaltung, Schule und Kindertagesstätten zu berücksichtigen. Weitere Bereiche können vom Aufsichtsrat festgelegt werden. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des Kollegiums Schule sein (wie in § 14 Absatz 2 definiert) und, ggf. gemeinsam mit einem oder weiteren Mitgliedern, für den Bereich Schule zuständig sein. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren gemäß §13 bestellt. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, vakante Positionen unverzüglich neu zu besetzen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit vergütet werden. Die Vergütung legt der Aufsichtsrat fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Haftung der Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gegenüber dem Verein vertraglich zu beschränken sowie eine Freistellung durch den Verein zu vereinbaren.

(6) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, einschließlich Geschäftsverteilung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Darin kann der Vorstand Aufgaben der laufenden Geschäftsführung auf Arbeitskreise oder sonstige Gremien delegieren.

§ 13 Wahl des Vorstands

(1) Das Mitglied bzw. die Mitglieder des Vorstands für den Bereich Schule wählt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Kollegiums Schule. Die Schulführung koordiniert die Beschlussfassung des Kollegiums Schule über den Vorschlag. Dabei sollen in einem in der Geschäftsordnung des Kollegiums festgelegten Vorschlagsverfahren mindestens so viele Vorschläge vorgelegt werden als Mitglieder aus dem Kollegium Schule zu wählen sind. Wahlvorschläge müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Aufsichtsrats vorgelegt werden, in der die Wahl stattfinden soll. Der Aufsichtsrat informiert das Kollegium schriftlich über die anstehende Wahl mindestens sechs Wochen im Voraus.

(2) Die Mitglieder des Vorstands für die weiteren Bereiche werden jeweils von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat



gewählt. Vor der Wahl des für den Bereich Kindertagesstätten zuständigen Vorstandsmitglieds hört der Aufsichtsrat das Kollegium Kindertagesstätten zu dem persönlichen und fachlichen Anforderungsprofil für dieses Vorstandsmitglied an.

§ 14 Das Kollegium

(1) Dem Kollegium gehören die pädagogischen Mitarbeiter der Schule wie Lehrer, Sprachgestalter, Heileurythmisten, die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätten, sowie Theatermeister und Schularzt an. Die Kollegiums Mitglieder sind der Waldorfpädagogik und damit der fortlaufenden Erarbeitung ihrer Grundlagen verpflichtet.

(2) Das Kollegium organisiert sich intern nach den jeweiligen Einrichtungen und bildet dabei das Kollegium Schule sowie das Kollegium Kindertagesstätten und nimmt so die Selbstverwaltung für die jeweilige Einrichtung wahr.

Insbesondere nimmt das Kollegium Schule alle für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule und das Kollegium Kindertagesstätten alle für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertagesstätten notwendigen pädagogischen Aufgaben wahr. Einzelheiten, einschließlich der Zuordnung der in Absatz 1 genannten Personen in das Kollegium Schule bzw. das Kollegium Kindertagesstätten regelt die Geschäftsordnung des Kollegiums. Insbesondere kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass an Entscheidungen, die nur die Schule oder nur eine oder mehrere Kindertagesstätten betreffen, nur das Kollegium Schule bzw. das Kollegium Kindertagesstätten beteiligt wird.

(3) Das Kollegium Schule bzw. das Kollegium Kindertagesstätten

- a) trifft insbesondere alle den laufenden Unterricht bzw. die laufende Betreuung betreffenden Entscheidungen,
- b) entscheidet über die Aufnahme, die eventuelle Zurückstellung sowie über die Entlassung von Schülern bzw. Kindern, und
- c) erstellt und aktualisiert eine Schulordnung bzw. Hortordnung und Kindergartenordnung.
- d) Das Kollegium Schule berät die Schulführung und kann dazu themenbezogene Ausschüsse bilden.
- e) Das Kollegium Schule entscheidet unter Wahrung gesetzlicher Vorschriften und

vorbehaltlich der Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstands über die Aufnahme und Trennung von Mitarbeitern im Kollegium Schule.



Bei den Entscheidungen zu e) und bei solchen von grundsätzlicher Bedeutung werden der Vorstand und die Elternvertreterkonferenz beteiligt.

§ 15 Schulführung

(1) Die Schulführung der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing ist aufgebaut auf den Prinzipien der kollegialen Selbstverwaltung mit Elternbeteiligung. Sie ist in Gremien organisiert, die die Aufgaben Schulleitung, Personal, und Schulentwicklung ausüben.

(2) Das Kollegium Schule wählt im Rahmen der kollegialen Selbstverwaltung aus seiner Mitte und in geheimer Wahl die Lehrervertreter in die Gremien der Schulführung, berät diese und beteiligt sich aktiv an den Entscheidungsprozessen. Mitglieder des Kollegiums Schule, die im Vorstand sind, sind automatisch auch Mitglieder der Schulführung. Die Lehrervertreter in den Gremien der Schulführung koordinieren die kollegiale Selbstverwaltung, organisieren Entscheidungsprozesse und übernehmen die Verantwortung für einen reibungslosen Schulbetrieb und die hierfür erforderlichen Entscheidungen.

(3) Näheres regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Gremien, die vom Vorstand zu bestätigen sind.

§ 16 Die Elternvertreterkonferenz

(1) In allen pädagogischen Einrichtungen des Vereins werden Elternvertreter gewählt.

(2) Die Elternvertreterkonferenz besteht aus je zwei Vereinsmitgliedern als Elternvertreter einer jeden Klasse und einer jeden Gruppe der Kindertagesstätten. Die Elternvertreter werden jeweils spätestens zwei Monate nach Beginn eines Schuljahres für die Dauer von zwei Jahren in den Klassen bzw. den Gruppen der Kindertagesstätten gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Elternvertreterkonferenz nimmt die Interessen der Eltern in der Schule bzw. den Kindertagesstätten und im Vereinsleben wahr und fördert den Informationsfluss zwischen den Eltern, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und den Arbeitskreisen und sonstigen Gremien. Sie regt vereins- und schul- bzw. Kindertagesstätten-interne Diskussionen zu Themen an, die die Eltern betreffen oder interessieren, erarbeitet

Empfehlungen hierzu und berät die anderen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. In wichtigen, die Schule bzw. eine der Kindertagesstätten betreffenden, organisatorischen, personellen, baulichen und ökonomischen Fragen soll sie informiert und gehört werden.



(4) Die Elternvertreterkonferenz arbeitet mit dem Landeselternrat und dem Elternrat im Bund der Freien Waldorfschulen e.V. zusammen.

§ 17 Revision

Der Jahresabschluss des Vereins ist nach den Grundsätzen einer Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 316ff. HGB zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird durch den Aufsichtsrat gewählt. Er berichtet in der Mitgliederversammlung.

§ 18 Schlichtungsverfahren

(1) In Situationen, in denen gemeinsame Gespräche nicht zu einer einvernehmlichen Lösung eines Konfliktes innerhalb eines Organes, Arbeitskreises oder sonstigen Gremiums oder zwischen den Organen, Arbeitskreises oder sonstigen Gremien des Vereins geführt haben, können die am Konflikt beteiligten Organe, Arbeitskreise oder Gremien oder einzelne Mitglieder derselben ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(2) Dazu wählen die Konfliktparteien jeweils eine Person ihres Vertrauens aus den Organen (§ 6 (1)) oder sonstigen Gremien des Vereins. Diese gewählten Vertreter ziehen ihrerseits gemeinsam eine im Waldorfschulleben erfahrene Person hinzu.

(3) Außerhalb des Vereins können derartige Streitigkeiten erst ausgetragen werden, wenn ein Schlichtungsverfahren erfolglos verlaufen ist.

§ 19 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Waldorfschulbewegung zu verwenden hat.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren; werden mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für deren Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich.

Stand 21.07.2018